

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

28. November 2012

Kontaktstelle:

Abteilung Bauen
Tel. 031 633 77 70
Fax: 031 633 77 31
Mail: bauen.agr@jgk.be.ch.

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Empfehlungen

über die hindernisfreie Ausführung von Bauten und Anlagen



Herausgeber:

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des
Kantons Bern

zu beziehen bei:

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Bauen
Nydegasse 11/13
3011 Bern
Tel. 031 633 77 70
Fax: 031 633 77 31
Mail: bauen.agr@jgk.be.ch

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Ziel und Zweck	4
2	GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	4
2.1	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).....	4
2.2	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3).....	4
2.3	Verordnung vom 19. November 2003 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV, SR 151.31).....	5
2.4	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721)	6
2.5	Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1).....	7
2.6	Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD, BSG 725.1).8	
2.7	Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)	8
2.8	Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (GöV, BSG 762.4)..	9
3	MATERIELLE UNTERSCHIEDE	9
3.1	Vorwort	9
3.2	Spezifische Begriffe (1.2).....	9
3.3	Kategorien von Bauten (1.3).....	10
3.4	Weitere Unterschiede	10
	3.4.1 Erschliessung (3.1.1)	10
	3.4.2 Belag (3.2.6)	10
	3.4.3 Rampen (3.5; 9.4 und 11.2)	10
	3.4.4 Treppen (3.6)	10
	3.4.5 Aufzüge (3.7)	11
	3.4.6 Rollstuhlgerechte Parkplätze (7.10)	11
	3.4.7 Wege und Korridore (9.3)	11
4	DIE WICHTIGSTEN GESETZE IM ÜBERBLICK	11
4.1	Einleitung	11
4.2	Behindertengleichstellungsgesetz	12
4.3	Das bernische Baugesetz (BauG)	13
	4.3.1 Aufbau des bernischen Baugesetzes	13
	4.3.2 Kommentare zum bernischen Baugesetz	13
	4.3.2.5.1 Verwaltungsgebäude	16
	4.3.2.5.2 Grössere Geschäftshäuser.....	17

4.3.2.5.3	<i>Gastgewerbe</i>	17
4.3.2.5.4	<i>Kinos, Theater, Museen, usw.</i>	17
4.3.2.5.5	<i>Schulen</i>	17
4.4	Neue Entwicklung: Der anpassbare Wohnungsbau	19
4.5	Kriterien der Verhältnismässigkeit	20
4.5.1	<i>Verhältnismässigkeit einer Massnahme</i>	20
4.5.2	<i>Nachteile einer Massnahme</i>	21
4.5.3	<i>Interessenabwägung einer Massnahme</i>	21
5	BERATUNGSSTELLEN	23

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Die Empfehlungen haben als Zielpublikum all jene, welche sich mit dem Thema Bauen befassen. Der Zweck der Empfehlungen ist, schnell und direkt einen Überblick über die im Kanton Bern massgebenden Bestimmungen zum Thema des behindertengerechten Bauens zu gewinnen.

Mit der vorliegenden Version der Empfehlungen sind keine grundsätzlichen Änderungen gegenüber der Ausgabe von 2005 vorgenommen, diese jedoch aktualisiert worden. Die neue SIA-Norm 500:2009 „Hindernisfreie Bauten“, wie auch Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen wurden dabei berücksichtigt. Die Empfehlungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Ausgabe 2005, werden durch die vorliegende Version ersetzt.

2 Gesetzliche Bestimmungen

2.1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)

Art. 8 ¹...

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen ... einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ ...

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

2.2 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)

Begriffe

Art. 2

³ Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

Geltungsbereich

Art. 3 Das Gesetz gilt für:

- a öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird;
- b ...
- c Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;

- d* Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;

Verhältnis zum kantonalen Recht

Art. 4 Dieses Gesetz steht weitergehenden Bestimmungen der Kantone zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen nicht entgegen.

Rechtsansprüche bei Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen

Art. 7 ¹ Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 benachteiligt wird, kann im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung einer Baute oder Anlage im Sinne von Artikel 3 Buchstaben *a*, *c* und *d*:

- a* während des Baubewilligungsverfahrens von der zuständigen Behörde verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen wird;
- b* nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens ausnahmsweise im Zivilverfahren einen Rechtsanspruch auf Beseitigung geltend machen, wenn das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehrungen im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war.

Allgemeine Grundsätze

Art. 11 ¹ Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere:

- a* zum wirtschaftlichen Aufwand;
- b* zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes;
- c* zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Besondere Fälle

Art. 12 ¹ Bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen nach Artikel 3 Buchstaben *a*, *c* und *d* nicht an, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.

2.3 Verordnung vom 19. November 2003 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV, SR 151.31)

Begriffe

Art. 2 Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a* *Bau und Erneuerung* (Art. 3 Bst. *a*, *c* und *d* BehiG): Die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen, soweit sie einem ordentlichen oder einfachen kantonalen Bewilligungsverfahren unterstellt sind;
- b* *Bauten und Anlagen* (Art. 3 Bst. *a* BehiG): befristet errichtete oder auf Dauer angelegte Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- c* öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen (Art. 3 Bst. *a* BehiG): Bauten und Anlagen:
 - 1. die einem beliebigen Personenkreis offen stehen,
 - 2. die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zu Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbieterinnen und –anbietern steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die zur Kampf- und Führungsinfrastruktur der Armee gehören, oder
 - 3. in denen Dienstleistungsanbieterinnen und –anbieter persönliche Dienstleistungen erbringen;

Abwägung der Interessen (Art. 11 Abs. 1 BehiG)

- Art. 6** ¹ Zur Beurteilung der Frage, ob ein Missverhältnis im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 BehiG vorliegt, muss in der Interessenabwägung namentlich berücksichtigt werden:
- a die Zahl der Personen, welche die Baute oder die Anlage benutzen oder die Dienstleistung in Anspruch nehmen;
 - b die Bedeutung der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung für die Menschen mit Behinderungen;
 - c der provisorische oder dauerhafte Charakter der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung.
- ² Sind die Interessen der Behinderten gegen die Interessen des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege abzuwägen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b BehiG), so sind zusätzlich zu berücksichtigen:
- a die Bedeutung der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege; und
 - b das Ausmass, in dem die verlangten Anpassungen:
 - 1. die Umwelt beeinträchtigen;
 - 2. die Bausubstanz, die Struktur und das Erscheinungsbild der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege beeinträchtigen.

Massgebliche Kosten (Art. 12 Abs. 1 BehiG)

- Art. 7** ¹ Der maximale Wert von 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 BehiG muss auf der Grundlage des Versicherungswertes des Gebäudes vor der Erneuerung berechnet werden.
- ² Als Erneuerungskosten im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 BehiG gelten die voraussichtlichen Baukosten ohne besondere Massnahmen für Behinderte.

2.4 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721)

2. Vorkehren für Behinderte

2.1 Im Allgemeinen

- Art. 22** ¹ Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass ihre Benützung auch den Behinderten offen steht. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gibt darüber Empfehlungen heraus.
- ² Zu industriellen und grösseren gewerblichen Bauten und Anlagen ist ein rollstuhlgängiger Zugang zu erstellen. Zu Mehrfamilienhäusern ist ein rollstuhlgängiger Zugang vorzusehen, sofern dadurch nicht unverhältnismässige Kosten entstehen.
- ³ In Gebäuden mit vier oder mehr Stockwerken ist ein Lift einzubauen. Als Stockwerk zählen das Geschoss mit dem Hauseingang und die darüberliegenden Vollgeschosse.
- ⁴ Eine Kabine von Personenliften muss für Rollstuhlbenützer geeignet und auf der Höhe des Hauseingangs und auf allen Vollgeschossebenen zugänglich sein.

2.2 Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr

- Art. 23** ¹ Für Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr (Verwaltungsgebäude, grössere Geschäftshäuser, Gastgewerbebetriebe, Kinos, Theater, Museen, Schulen, Spitäler, Heime, Kirchen und dgl.) gelten folgende Vorschriften:
- a Der Zugang von der Strasse zu den Publikumsräumen (Verhandlungs- und Veranstaltungsräume, Verkaufsräume, Bedienungsräume, Aufenthaltsräume, Autoeinstellhallen und dgl.) ist rollstuhlgängig zu gestalten.
 - b Es sind Abstellplätze für die Motorfahrzeuge der Behinderten vorzusehen und als solche zu bezeichnen.
 - c Bei der baulichen Gestaltung der für das Publikum bestimmten Gebäudeteile ist auf die Bedürfnisse behinderter Gebäudebenützer Rücksicht zu nehmen.

- ² Der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Bauten und Anlagen für Sport, Spiel und Erholung sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benutzbar sind.
- ³ Bestehende Bauten und Anlagen sind bei ihrer Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten entsprechend anzupassen, sofern nicht unverhältnismässige Kosten entstehen und keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege, entgegenstehen.

2.5 Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)

VII. Abstellplätze für Fahrzeuge

Art. 50

² Die Bandbreite umfasst insbesondere die Abstellplätze für die Motorfahrzeuge der Beschäftigten, der Besucher und der Behinderten

XII. Vorkehrungen für Behinderte

1. Im Allgemeinen

Art. 85 ¹ Bauten und Anlagen sind möglichst so zu gestalten, dass sie für ältere und für behinderte Personen gut erreichbar und benutzbar sind und keine vermeidbaren Verletzungsgefahren schaffen.

² Im Einzelnen sind zu beachten die Vorschriften über

- a den erforderlichen rollstuhlgängigen Zugang zu industriellen und grösseren gewerblichen Bauten und Anlagen, zu Mehrfamilienhäusern und zu Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr (Art. 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Bst. a BauG)
- b die Lifteinbaupflicht in Gebäuden mit vier oder mehr Stockwerken (Art. 22 Abs. 3 und 4 BauG);
- c die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Behinderten bei der Gestaltung von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr (Art. 23 BauG) sowie von Strassenanlagen (Art. 3 Abs. 1 Bst. d SG).

³ Diese Vorschriften sind soweit nötig, in den nachstehenden Bestimmungen näher ausgeführt. Im Übrigen sind die Empfehlungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion über Vorkehrungen für Behinderte im Hochbau und im Strassenbau zu beachten (Art. 22 Abs. 1 BauG, Art. 24d Abs. 4 SBG).

2. Rollstuhlgängigkeit

Art. 86 ¹ Der Zugang zu einem Gebäude oder zu einer Anlage gilt als rollstuhlgängig, wenn er eine ohne wesentlichen Widerstand befahrbare Oberfläche besitzt, nicht mehr als 6 Prozent Steigung und keine Stufen oder Schwellen aufweist; vorbehalten bleibt der Einbau von Liften oder von Hebevorrichtungen für Rollstuhlfahrer.

² In Gebäuden mit Lifteinbaupflicht müssen auf allen mit Lift erschlossenen Geschossen auch die Verbindungsgänge und Türen zu den Wohnungen beziehungsweise zu den hauptsächlichen Arbeitsräumen (Art. 63 Abs. 2) rollstuhlgängig sein; Türen müssen eine Mindestbreite von 80 cm aufweisen.

3. Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr

Art. 87 ¹ In Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr im Sinne von Artikel 23 des Baugesetzes muss der Zugang zu den für die Öffentlichkeit bestimmten Räumen (Art. 23 Abs. 1 Bst. a BauG) rollstuhlgängig sein.

² Bei der Gestaltung der dem Publikum offenen Gebäudeteile sind die Bedürfnisse der behinderten Benutzer zu berücksichtigen. Insbesondere sind

- a gleitsichere Bodenbeläge zu verwenden;
- b wichtige Bedienungseinrichtungen (Türfallen, Schalter und dgl.) behindertengerecht anzubringen und auszuführen;
- c Toiletten für Rollstuhlbenutzer einzurichten;
- d die Bedienung von Rollstuhlbenützern an Schalter- und Kassenanlagen zu ermöglichen.

³ In öffentlichen Sportanlagen und Bädern sind für Behinderte geeignete Umkleideräume einzurichten.

⁴ Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge Behinderter sind als solche zu bezeichnen und müssen so angelegt oder dimensioniert sein, dass Auto und Rollstuhl nebeneinander aufgestellt werden können (Platzbedarf 3,5 m).

4. Strassenanlagen

Art. 88 ¹ Fuss- und Gehwege sind nach Möglichkeit rollstuhlgängig zu gestalten.

² Strassenquerungen sind zu erleichtern, indem

a im Übergangsbereich Trottoirs abgesenkt werden oder das Strassenniveau gehoben wird. Es ist darauf zu achten, dass der Trottoirrand für Sehbehinderte mit Blindenstock erfassbar ist;

b auf breiten Strassen Schutzinseln das etappenweise Überqueren ermöglichen;

c in Zusammenarbeit mit der für Verkehrsmassnahmen zuständigen Behörde signaltechnische Vorkehrungen getroffen werden.

³ Auf öffentlichen Parkplätzen sind Parkfelder für Rollstuhlbenützer (Art. 87 Abs. 4) vorzusehen.

⁴ Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen keine für Sehbehinderte gefährliche Einrichtungen, wie scharfkantige Schaukästen, Automaten, Signalstangen und -tafeln, angebracht werden. Für Geländer und Abschränkungen dürfen keine nachgebenden Materialien (Ketten und dgl.) verwendet werden.

2.6 Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD, BSG 725.1)

3. Bedenken oder Einwände besonderer Art

Art. 22 ¹ Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die zuständigen kantonalen Fachstellen gemäss Verzeichnis der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn gegen ein Vorhaben Bedenken oder Einwände der nachgenannten Art bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind:

d Missachtung von Vorschriften über Vorkehrungen im Interesse Behinderter,

² Wo leistungsfähige örtliche Fachstellen bestehen, können diese konsultiert werden.

2.7 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)

Das neue Strassengesetz enthält keine expliziten Bestimmungen mehr für die Berücksichtigung der Anliegen der Behinderten. Gleichwohl werden diese Anliegen indirekt aufgenommen:

- Art. 3 Bst. d enthält eine Vorschrift, die den Anliegen der Behinderten entgegenkommt. Danach müssen die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden - also auch der behinderten Verkehrsteilnehmenden - aufeinander abgestimmt werden.
- Im Weiteren bestimmt der Kanton nach Art. 39 den Baustandard für Kantonsstrassen. In Art. 17 Abs. 2 SV (Strassenverordnung) ist der Standard eines Strassenbauvorhabens partnerschaftlich mit den beteiligten Fachstellen, also auch mit den Behindertenfachstellen, und weiteren Interessierten festzulegen. Und Art. 18 SV legt die Kriterien für die Bestimmung des Referenzstandards eines Strassenbauvorhabens fest, worunter auch die Anliegen der Behinderten fallen.

2.8 Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (GöV, BSG 762.4)

Abgeltungen für Investitionen

Art. 5 ¹ ...

² Fahrzeuge und Anlagen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass ihre Benützung auch den Behinderten offen steht.

Abgeltungen für den Betrieb

Art. 6 ¹ ...

³ Der Kanton kann Beiträge an Behindertentransporte leisten.

3 Materielle Unterschiede

Materielle Unterschiede zwischen dem bernischen Baugesetz und der SIA Norm 500:2009 „Hindernisfreie Bauten“:

Die Norm SIA 500:2009 des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA), nachfolgend Norm genannt, ist für den Kanton Bern verbindlich, soweit sie eine gesetzliche Grundlage im bernischen Recht, insbesondere im Baugesetz und in der Bauverordnung hat. Wo die Norm weniger weit geht als das bernische Recht, richten sich die Minimalanforderungen nach diesem Recht.

Mit dem bernischen Recht nicht übereinstimmend sind nachfolgende Bereiche (Titel und Nummerierung in der Klammer entsprechen der SIA Norm 500:2009):

3.1 Vorwort

Im Vorwort wird erwähnt, dass Themen aus dem Tiefbaubereich nicht mehr in der Norm enthalten sind, sie seien Gegenstand der VSS - Normen. Demgegenüber enthält die bernische Bauverordnung in Art. 88 verschiedene Bestimmungen zu diesem Themenkreis.

3.2 Spezifische Begriffe (1.2)

Die neuere Norm definiert Begriffe wie z.B. „anpassbar“ oder „bedingt zulässig“, die in der älteren bernischen Baugesetzgebung so noch nicht verwendet wurden. In der Anwendung der verschiedenen Bestimmungen im Berufslalltag geht es darum, den gesunden Menschenverstand walten zu lassen und die neuen Begriffe geeignet zu adaptieren.

3.3 Kategorien von Bauten (1.3)

Für die Kategorie Wohnen ist zu beachten, dass die bernische Bauverordnung in Art. 43 Abs. 3 den Begriff Mehrfamilienhäuser definiert und zwar ab drei Familienwohnungen, Reiheneinfamilienhäuser ausgenommen. Als Familienwohnungen gelten Wohnungen mit wenigstens drei Zimmern. Auch das Bundesrecht enthält Definitionen: „Wohngebäude“ (Art. 3 Bst. c BehiG); „öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen“ (Art. 2 Bst. c BehiV); „Bauten und Anlagen“ (Art. 2 Bst. b BehiV).

Die neue Norm gliedert sich klarer in die drei Bereiche: Kategorie I „Öffentlich zugängliche Bauten“; Kategorie II „Bauten mit Wohnungen“ und Kategorie III „Bauten mit Arbeitsplätzen“. Das bernische Baurecht verwendet eine andere Ordnungslogik, was einen Vergleich zwischen Norm und bernischem Baurecht schwierig macht. So werden in der Norm unter der Kategorie I die Bestimmungen am umfassendsten aufgeführt, und in den Kategorien II und III dann nur noch Abweichungen davon oder Ergänzungen angemerkt. Für die Sicherstellung einer umfassenden Hindernisfreiheit einer Baute sind somit immer auch die Anforderungen der Kategorie I der Norm mit zu berücksichtigen.

3.4 Weitere Unterschiede

3.4.1 Erschliessung (3.1.1)

- Die Erschliessung ist über die Haupteingänge sicherzustellen (Art. 22 Abs. 2 BauG; Art. 23 Abs. 1 Bst. a BauG);
- zu Mehrfamilienhäusern, sofern dadurch nicht unverhältnismässige Kosten entstehen (Art. 22 Abs. 2 BauG);

3.4.2 Belag (3.2.6)

Für Publikumsbauten sind zwingend gleitsichere Böden zu verwenden (Art. 87 Abs. 2 Bst. a BauV).

3.4.3 Rampen (3.5; 9.4 und 11.2)

Gemäss der Bauverordnung des Kantons Bern dürfen Rampen eine maximale Steigung von 6 % aufweisen (Art. 86 Abs. 1 BauV).

3.4.4 Treppen (3.6)

Diese Bestimmungen der Norm finden in Art. 22 Abs. 1 BauG ihre Grundlage und sind im Kanton Bern auch bei Mehrfamilienhäusern anzuwenden.

3.4.5 Aufzüge (3.7)

Ab vier Geschossen gilt nach bernischem Recht in allen Gebäuden Liftzwang (Art. 22 Abs. 3 und 4). Die Erschliessung mit Hebebühnen oder Treppenliften ist nicht zulässig, ebenso wenig der nachträgliche Einbau eines Liftes bei Bedarf (Norm 9.1.3)

3.4.6 Rollstuhlgerechte Parkplätze (7.10)

- Das bernische Baurecht fordert die Bereitstellung von rollstuhlgerechten Parkplätzen (Art. 23 Abs. 1 Bst. b), gibt jedoch keine fixe Berechnungsregel vor. Die in Anhang A 2.2 der Norm verwendete Berechnungsregel kann daher nur als Richtwert gelten.
- Bei Wohnbauten kann die Regelung betreffend rollstuhlgerechten Parkplätzen (Norm 9.7.2 und 9.7.3) nur für Bauten mit Lifteinbaupflicht (= Rollstuhlzugängigkeit) vorgeschrieben werden. Für die anderen Wohnbauten wird die Einhaltung der Norm sehr empfohlen, um Art. 22 Abs. 1 BauG Nachachtung zu verschaffen.

3.4.7 Wege und Korridore (9.3)

Diese Regelungen gelten in Mehrfamilienhäusern, soweit das bernische Baugesetz diese erfasst, bis zu den Wohnungseingangstüren (Art. 22 Abs. 2 BauG).

4 Die wichtigsten Gesetze im Überblick

4.1 Einleitung

Immer mehr Menschen können trotz Behinderung ihr Leben selbständig und unabhängig gestalten, sofern ihnen keine baulichen Barrieren im Wege stehen. Die optimale Integration erfordert ein möglichst lückenloses Netz von behindertengerechten Bauten und Anlagen. Von baulichen Hindernissen besonders betroffen sind Gehbehinderte, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Sehschwache, Blinde, Hörbehinderte und Gehörlose. Dazu gehören auch Betagte, die durch Altersgebrechen in ihren Möglichkeiten eingeschränkt sind. Wenn im Gesetz (Art. 22 und 23 BauG) oder in den vorliegenden Empfehlungen von Behinderten die Rede ist, dann sind damit all jene gemeint, die auf irgendeine Art von einer der oben aufgeführten Behinderungsarten betroffen sind. Neu umschreibt auch das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes den Begriff des „Menschen mit Behinderungen“ (Art. 2 Abs. 1 BehiG).

Bei der Projektierung von Bauten und Anlagen stellt sich regelmässig, insbesondere bei Um- und Ausbauten, die Frage der Verhältnismässigkeit der baulichen Vorkehren für Behinderte. Sind die von einer Beratungs- oder einer Fachstelle oder von der Baubewilligungsbehörde im Einzelfall geforderten Massnahmen notwendig und geeignet die Benachteiligung zu beheben und sind sie für die Bauherrschaft zumutbar oder bedarf diese, weil die Massnahme selbst

gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Ausnahmegewilligung nach Art. 26 BauG, damit sie die Massnahme nicht verwirklichen muss?

Gross ist oft die Versuchung für Bauträgerschaften und Planende, aber teilweise auch für die Bewilligungsbehörden, mit dem Argument der Unverhältnismässigkeit die berechtigten Anliegen der Behinderten zu übergehen, sie im konkreten Fall nicht zu berücksichtigen.

Art. 57, Abs. 1 BauV bestimmt, dass bei der Erstellung von Bauten und Anlagen die anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten sind und in Abs. 2 steht, dass im Einzelnen die Bestimmungen dieser Verordnung, die Vorschriften der Spezialgesetzgebung sowie die Vorschriften und Richtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gelten. Ergänzend sind die Normen und Empfehlungen der Fachverbände zu beachten. Daraus kann abgeleitet werden, dass auch die SIA Norm 500 (SN 521 500), welche ab der Ausgabe 2009 mit *Hindernisfreie Bauten* anstelle von *Behindertengerechtes Bauen* benannt ist, ergänzend zum Gesetz zu beachten ist. Allerdings kann die Norm nur in denjenigen Fällen beigezogen werden, in denen für den betreffenden Sachverhalt eine gesetzliche Grundlage besteht.

Es muss ferner darauf hingewiesen werden, dass alle Massnahmen für Behinderte auch weiteren Bewohnerinnen und Bewohnern die Benutzung von Bauten und Anlagen erleichtern und somit deren Wohn- und Benutzungswert erhöhen. Zu denken ist dabei an Kinder, Personen mit Kinder- und Einkaufswagen sowie an Betagte. Letztere nehmen aufgrund der höheren Lebenserwartung zahlenmässig ständig zu. In diese Richtung zielt auch die Umschreibung des Menschen mit Behinderungen in Art. 2 Abs. 1 BehiG. Notwendig sind die vorliegenden Erläuterungen, weil auch der Bund ein Behindertengleichstellungsgesetz erlassen hat und weil die rechtlichen Grundlagen in den Art. 22 und 23 des Baugesetzes nicht bis in alle Teile ausformuliert sind.

4.2 Behindertengleichstellungsgesetz

Das BehiG gilt für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 2 Bst. b und c BehiV, für welche eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung (vgl. dazu Art. 2 Bst. a BehiV) der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird. Weiter gilt das Gesetz für Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten (Art. 3 Bst. c BehiG) und für Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen (Art. 3 Bst. d BehiG).

Das BehiG gilt aber dann nicht, wenn das kantonale Recht weitergehende Bestimmungen zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen enthält (Art 4 BehiG). Für den Kanton Bern ist dies für alle drei Gebäudekategorien der Fall, denn Mehrfamilienhäuser sind nach kantonalem Recht bereits Wohnhäuser mit mehr als zwei Familienwohnungen (Art. 43 BauV). Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind grössere gewerbliche Bauten und Anlagen nach Art. 22 Abs. 2 BauG und die Definition der Gebäude „mit erheblichem Publikumsverkehr“ nach Art. 23 Abs. 1 BauG geht mindestens ebenso weit wie diejenige der öffentlich zugänglichen Bauten

und Anlagen nach Art. 3 BehiG. Auch die Anforderungen des kantonalen Rechts selbst gehen mindestens ebenso weit wie die Anforderungen nach Bundesrecht (vgl. dazu die Kommentare zu den einzelnen Artikeln des Baugesetzes).

4.3 Das bernische Baugesetz (BauG)

4.3.1 Aufbau des bernischen Baugesetzes

Das Gesetz gliedert unter dem Randtitel „Vorkehrungen für Behinderte“ folgende Abschnitte:

Allgemein:

Art. 22 Abs. 1 BauG enthält allgemeine Vorschriften für alle Bauten und Anlagen.

Industrie, Gewerbe, Mehrfamilienhäuser:

Art. 22 Abs. 2 - 4 BauG enthält spezielle Vorschriften für industrielle und grössere gewerbliche Bauten und für Mehrfamilienhäuser.

Lifteinbaupflicht:

Art. 22 Abs. 3 und 4 BauG enthält spezielle Vorschriften für alle Bauten mit vier und mehr Geschossen.

Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr:

Art. 23 BauG enthält spezielle Vorschriften für Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr.

4.3.2 Kommentare zum bernischen Baugesetz

4.3.2.1 Allgemein

Art. 22 Abs. 1 BauG, erster Satz:

„Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass ihre Benützung auch den Behinderten offen steht.“

Dieser Grundsatz gilt für sämtliche Bauten und Anlagen. Mit dem Gesetz sollte erreicht werden, dass alle vermeidbaren Hindernisse auch vermieden werden. Es darf nicht mehr vorkommen, dass aus Gedankenlosigkeit architektonische Barrieren errichtet werden, welche ohne weiteres unterbleiben, wenn beim Projektieren von Anfang an auch an die Bedürfnisse von Behinderten gedacht wird (unnötige Stufen, Schwellen, usw.). Gewöhnlich ist es möglich, wenigstens Neubauten ohne nennenswerte Mehrkosten so zu gestalten, dass sie bei Bedarf mit geringem Aufwand den Bedürfnissen behinderter Benutzerinnen und Benutzer angepasst werden können (Türbreite, keine Installationen an Wand zwischen Badwanne und WC, Raummasse, usw.).

Vorweg entschieden hat der Gesetzgeber, in welchen Fällen die Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung zwingend gelten. In all diesen Fällen sind Abweichungen von der gesetz-

lich vorgeschriebenen Pflicht, die Vorkehrungen für Behinderte einzuhalten, nur mittels einer Ausnahmebewilligung nach Art. 26 BauG möglich.

Es handelt sich dabei um:

Industrielle und grössere gewerbliche Bauten und Anlagen	Art. 22 Abs. 2 BauG	rollstuhlgängiger Zugang
Gebäude mit 4 oder mehr Stockwerken	Art. 22 Abs. 3 BauG	Lifteinbaupflicht
Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr	Art. 23 Abs. 1 und 2 BauG	rollstuhlgängiger Zugang von der Strasse zu den Publikumsräumen; Abstellplätze für Behinderte; Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse behinderter Gebäudebenützer bei der baulichen Gestaltung der für das Publikum bestimmten Gebäudeteile.
Strassenbauten	Art. 3 Bst.d SG	Die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden aufeinander abgestimmt.

Alle übrigen Bauten und Anlagen sind behindertengerecht zu gestalten, insofern diese Massnahmen den Prüfungskriterien der Verhältnismässigkeit entsprechen.

„Nach Möglichkeit“ (Art. 22 Abs. 1 BauG) meint dabei eine Abwägung zwischen den Interessen der Bauträgerschaft am Vermeiden höherer Baukosten und den Interessen der Behinderten an der Benützung der Bauten. Ein mögliches Kriterium ist dabei die Publikumsorientiertheit. Auch bei Gebäuden, die keinen erheblichen Publikumsverkehr i.S. von Art. 23 Abs. 1 BauG aufweisen, die aber doch dem Publikum offen stehen (Blumengeschäft, Quartierladen, usw.), gehen die Anforderungen an ein behindertengerechtes Bauen weiter als bei einem Einfamilienhaus. Ein weiteres Prüfungskriterium ist die Frage, wie stark die Behinderten darauf angewiesen sind, die Räume in dem betreffenden Gebäude aufsuchen zu können.

4.3.2.2 Zugänge zu Industrie und grösseren gewerblichen Bauten und Anlagen

Art. 22 Abs. 2 BauG, erster Satz:

„Zu industriellen und grösseren gewerblichen Bauten und Anlagen ist ein rollstuhlgängiger Zugang zu erstellen.“

Eine gefestigte Praxis, die festlegt, was unter „grösserer gewerblicher Baute“ zu verstehen ist, fehlt bis heute. Eine solche Baute liegt jedenfalls dann vor, wenn sie mehr als 50 Arbeitsplätze aufweist (vgl. dazu Art. 3 Bst. d BehiG). Abgesehen davon ergibt sich die Pflicht zur Erstellung eines rollstuhlgängigen Zugangs auch aus der Betriebsstruktur, d.h. ob geeignete und sichere Arbeitsplätze für Behinderte eingerichtet werden.

Dabei ist mit zu berücksichtigen, dass für Zu- und Abtransporte bei Produktionsbetrieben ohnehin eine Zufahrt erstellt werden muss, die befahrbar ist und bis zum Gebäude führt. Die Tatsache, dass industrielle und grössere gewerbliche Betriebe behindertenzugänglich gestaltet werden müssen, lässt den Schluss zu, dass an geeigneter Stelle auch ein WC erstellt wird, das für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer benutzbar ist.

Kleinere gewerbliche Bauten sind aber laut Art. 21 Abs. 1 BauG vom Erfordernis eines behindertengerechten Zugangs trotzdem nicht automatisch befreit, jedoch ist in diesen Fällen die Verhältnismässigkeit der notwendigen Massnahmen zu prüfen.

4.3.2.3 Zugang zu Mehrfamilienhäusern

Art. 22 Abs. 2 BauG, zweiter Satz:

„Zu Mehrfamilienhäusern ist ein rollstuhlgängiger Zugang vorzusehen, sofern dadurch nicht unverhältnismässige Kosten entstehen.“

Hier ist die Verhältnismässigkeitsfrage an die Kosten gekoppelt, d.h. beim Abwägen der Verhältnismässigkeit ist nur das Kriterium der Kosten zu prüfen.

Behindertengerecht erschlossen ist ein Mehrfamilienhaus nur dann, wenn Rollstuhlfahrende ohne fremde Hilfe zu den Wohnungen auf dem ersten Wohngeschoss (meist das Erdgeschoss) gelangen können. Als „Zugang“ ist der normale, auch den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern dienende Hauptzugang und -eingang zu verstehen. Der Gesetzgeber hat damit bewusst die landauf - landab häufig anzutreffende Eingangslösung - Haupteingang auf dem Zwischenpodest, d.h. ½-Geschoss zum ersten Wohngeschoss versetzt - als nicht mehr zulässig bezeichnet.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage einer Verbindung zwischen unterirdischen Autoeinstellhallen zu Mehrfamilienhäusern und deren Untergeschoss. Wird diese vorgesehen, so soll sie rollstuhlgängig gestaltet werden.

4.3.2.4 Lifteinbaupflicht

Art. 22 Abs. 3 und 4 BauG:

„In Gebäuden mit vier oder mehr Stockwerken ist ein Lift einzubauen. Als Stockwerk zählen das Geschoss mit dem Hauseingang und die darüberliegenden Vollgeschosse. Eine Kabine von Personenaufzügen muss für Rollstuhlbenützer geeignet und auf der Höhe des Hauseingangs und auf allen Vollgeschossebenen zugänglich sein.“

Diese Vorschrift ist eindeutig. Mit Hauseingang ist der Haupteingang des Gebäudes, den sowohl Bewohnerinnen und -Bewohner, Angestellte, Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher usw. benützen, zu verstehen; die Definition des Vollgeschosses richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindebaureglements. Es darf wohl vorausgesetzt werden, dass das Kellergeschoss mit den allgemeinen Räumen, wie Waschküche, Trockenräume, Autoeinstellhalle usw. ebenfalls mit dem Lift erschlossen wird.

Obwohl die Lifteinbaupflicht erst ab vier Stockwerken zwingend ist, ist zu empfehlen, bei Mehrfamilienhäusern bereits ab drei Stockwerken einen Lift einzubauen. Dies würde die Benutzung durch ältere und behinderte Menschen sehr erleichtern. Die Erschliessung durch eine Hebebühne oder einen Plattformtreppenlift – die schlechteste Einrichtung – sind nur möglich, wenn eine andere Einrichtung baulich nicht möglich oder unverhältnismässig ist.

Vor den Kabinentüren muss eine gefällefleie Fläche von 1.40 m x 1.40 m frei nutzbar sein (vgl. SN 521 500, Ziff. 3.7.2).

Die Tiefe der Liftkabine ist in Einfahrtsrichtung zu messen.

4.3.2.5 Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr

Art. 23 Abs. 1 BauG:

„Für Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr (Verwaltungsgebäude, grössere Geschäftshäuser, Gastgewerbebetriebe, Kinos, Theater, Museen, Schulen, Spitäler, Heime, Kirchen und dgl.) gelten“ die im Gesetz unter Abschnitt a - c aufgeführten speziellen Vorschriften.

Der Begriff erheblicher Publikumsverkehr ist unbestimmt und bedarf näherer Erläuterungen. Die - nicht abschliessende - Aufzählung von Bauten und Anlagen zeigt, dass der Gesetzgeber bei diesem Artikel vor allem an grössere Bauvorhaben gedacht hat, auf die der Begriff „erheblicher Publikumsverkehr“ anzuwenden ist. Als Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr sind mindestens die „öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen“ im Sinne des Bundesrechts zu verstehen (vgl. Art. 2 Bst. c BehiV).

Art. 23 Abs. 1 Bst. a BauG verlangt bei Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr, dass Behinderte zu allen Publikumsräumen Zugang erhalten. Liegen diese Räume nicht im Erdgeschoss, heisst dies, dass ein Lift eingebaut werden muss, unbeschrieben von der Anzahl der Vollgeschosse. Ebenso sollen behinderte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an ihre Arbeitsplätze gelangen können.

4.3.2.5.1 Verwaltungsgebäude

Als Verwaltungsgebäude gilt zum Beispiel die Gemeindeverwaltung. Hier sind diejenigen Räumlichkeiten, zu denen alle Zugang haben müssen, wie Schalter der Gemeindeschreiberei,

der Gemeindekasse, der Bauverwaltung, aber auch Sitzungszimmer, eine eventuell eingebaute öffentliche Gemeindebibliothek, der Gesundheitsdienst, das Abstimmungslokal bzw. der Gemeindeversammlungsraum, die öffentliche Autoeinstellhalle, usw., für Behinderte zugänglich zu gestalten (vgl. dazu auch Art. 2 Bst. c BehiV).

4.3.2.5.2 Grössere Geschäftshäuser

Als grösseres Geschäftshaus wird ein Gebäude mit einer Mehrzahl von Arbeitsplätzen bzw. Kundenshaltern, mehreren Verkaufsläden oder publikumsoffenen Dienstleistungszweigen oder mit einem grösseren Verkaufsgeschäft bezeichnet.

4.3.2.5.3 Gastgewerbe

Zu den Gastgewerbebetrieben zählen Hotels, Motels, Restaurants, Tea-Rooms und ähnliche Betriebe. In Hotels und Motels sind die dem Publikum zugänglichen Räume wie Gaststube, Säli, Bar, Reception, Aufenthaltsraum, Speisesaal, Gästezimmer usw. behindertengerecht zu gestalten, d.h. sie müssen für Rollstuhlfahrende, Geh- und Sinnesbehinderte zugänglich und benutzbar sein. Zu erstellen sind WC-Anlagen, die für Behinderte ebenfalls leicht zugänglich und benutzbar sind.

In Hotels und Motels sind behindertengerechte Zimmer mit entsprechenden Nasszellen vorzusehen. Die Türen zu den Zimmern und zu den zugehörigen Nebenräumen wie Nasszellen usw. müssen eine lichte Breite von 80 cm aufweisen (vgl. SN 521 500, Ziff. 3.3.1.1).

4.3.2.5.4 Kinos, Theater, Museen, usw.

Die Gebäudekategorien Kinos, Theater, Museen, Spitäler, Heime und Kirchen bedürfen keiner weiteren Umschreibung.

4.3.2.5.5 Schulen

Grundsätzlich sind alle Schulen bei Neu-, Um- und Ausbauten für Behinderte zugänglich und benutzbar zu erstellen. Als Publikum in einer Schule gelten die Schülerinnen und Schüler und die Lehrerschaft, aber auch die Eltern (Schulbesuche, Elternabend, Schulfest), die Mitglieder von Behörden (Besuch der Schulkommission) und weitere. Schulräume werden oft schulfremden Nutzungen zur Verfügung gestellt (Stimmlokal, Erwachsenenbildung, usw.), weshalb sich der Publikumsverkehr so erheblich erweitern kann.

In Schulen sind zumindest ein Teil der Klassenzimmer, das Lehrer- und das Besprechungszimmer, die Bibliothek und die Spezialräume behindertengerecht zu gestalten. Dazu gehören weiter die Turnhalle mit Lehrerzimmer, Sanitätszimmer und zumindest eine Garderobe-/Duschanlage. Mindestens je eine Toilette im Schulhaus und in der Turnhalle muss für Rollstuhlfahrende benutzbar sein.

4.3.2.6 Anlagen für Sport, Spiel und Erholung

Die Anlagen für Sport, Spiel und Erholung bedürfen keiner weiteren Umschreibung.

4.3.2.7 Parkplätze

Für alle Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr sind die notwendigen Parkplätze für Motorfahrzeuge Behinderter vorzusehen und zu bezeichnen. Nach Art. 49 ff BauV wird die Anzahl der Abstellplätze für ein Bauvorhaben durch eine Bandbreite begrenzt. Diese Bandbreite umfasst auch die Abstellplätze der Behinderten (Art. 50 Abs. 2 BauV), die als solche zu bezeichnen sind und so angelegt oder dimensioniert sein müssen, dass Auto und Rollstuhl nebeneinander aufgestellt werden können (Art. 87, Abs. 4 BauV). Siehe auch SN 521 500, Ziff. 7.10.

4.3.2.8 Erneuerung, wesentlicher Umbau von Publikumsbauten

Art. 23 Abs. 3 BauG:

„Bestehende Bauten und Anlagen sind bei ihrer Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten entsprechend anzupassen, sofern nicht unverhältnismässige Kosten entstehen und keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege, entgegenstehen.“

Werden im Innern von Bauten oder an der Anlage strukturelle Veränderungen (nicht unbedingt nur am statischen System) vorgenommen, oder umfassende Renovationen durchgeführt, oder sind Umbauten im Gang, die für Behinderte wesentliche Bestandteile betreffen (Liftumbau, Lifteinbau, Toilettenanlagen, Treppenhäuser, Zugänge), so sind diese Bauten und Anlagen behindertengerecht zu gestalten. Dabei ist die Verhältnismässigkeit unter Berücksichtigung der Kosten und allfälligen entgegenstehenden Interessen, insbesondere des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege, zu prüfen. Nicht als Erneuerung oder wesentliche Umbaute im Sinne von Art. 23 Abs. 3 BauV gilt die totale Zweckänderung einer bestehenden Baute. Eine solche Zweckänderung ist einem Neubau gleichzustellen.

Werden Umbau- oder Erneuerungsprojekte in Etappen ausgeführt, oder lässt sich erkennen, dass einem ersten Umbaugesuch für einen Gebäudeteil zwangsläufig weitere Baugesuche für andere Gebäudeteile folgen werden, sind von Anfang an die Massnahmen für Behinderte auf den Endausbau abzustimmen. Gedacht wird dabei an die etappenweise Sanierung zum Beispiel von Bürogebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr, aber auch an die stockwerkweise Sanierung von Hotelbauten, deren allgemeine Räume wie Speisesaal oder Restaurant mit einer rollstuhlgängigen Toilette ausgerüstet werden müssen und einige Zimmer inkl. Nasszelle rollstuhlgängig einzurichten sind. Nachträgliche Lifteinbauten in Gebäuden mit Publikumsverkehr müssen grundsätzlich rollstuhlgängig gestaltet sein.

4.3.2.9 Strassenbauten, Verkehrswege

Im Baubewilligungsverfahren oder im Planerlassverfahren sind die in Art. 85, Bst.c und Art. 88 BauV erfassten Projekte für Verkehrswege und Parkplatzanlagen hinsichtlich der Behinder-

tengängigkeit ebenfalls zu prüfen. Abweichungen von den Vorschriften betreffend Vorkehrungen für Behinderte sind nur in begründeten Fällen zulässig.

4.4 Neue Entwicklung: Der anpassbare Wohnungsbau

Die demografische Entwicklung wird zu einer markanten Zunahme von älteren Menschen in der Schweiz führen. Dies wird zur Folge haben, dass immer mehr Personen mit körperlichen Einschränkungen konfrontiert werden. Und dies wird wiederum einen grossen Einfluss auf die Wohnsituation haben. Früher gab es entweder „Behindertenwohnungen“ oder „Normalwohnungen“; der Bau von „Behindertenwohnungen“ war dabei teuer und der Umbau von „Normalwohnungen“ in „Behindertenwohnungen“ oft zu kompliziert. Dieser Missstand soll mit dem anpassbaren Wohnungsbau beseitigt werden.

Der anpassbare Wohnungsbau beruht auf einer zweistufigen Strategie:

- Bei möglichst allen Wohnungen werden einige grundlegende bauliche Merkmale berücksichtigt (siehe weiter unten). Damit wird sichergestellt, dass leicht behinderte Menschen – ob alt oder jung – in diesen Wohnungen leben können, dass Familien mit Kindern den nötigen Bewegungsraum haben und dass Menschen mit oder ohne Behinderung ungehindert zu Besuch kommen können.
- Werden durch eine schwere körperliche Behinderung später individuelle Anpassungen nötig, können diese relativ einfach und kostengünstig realisiert werden und sind auch wieder reversibel.

Es wird oft argumentiert, dass der anpassbare Wohnungsbau zu erheblichen Mehrkosten führe. In der Realität ist indessen das Gegenteil der Fall: Werden die Wohnungen von Anfang an hindernisfrei geplant und gebaut, betragen die Mehrkosten im Mittel nur 1.8 % der Bausumme. Dies entspricht in etwa den Kosten für die Baureinigung. Die Zusatzkosten für die spätere individuelle Anpassung an schwer körperlich behinderte Menschen tragen meistens Versicherungen oder Stiftungen. Im Gegenzug erhält der Bauherr jedoch Wohnungen, die über eine lange Zeit sehr gut vermietbar sind oder bei einem Verkauf über ein zusätzliches positives Verkaufsargument verfügen.

Die folgenden grundlegenden baulichen Merkmale gilt es beim anpassbaren Wohnungsbau zu berücksichtigen:

- Der Zugang von der Parkierungsanlage zum Erschliessungsbereich des Hauses ist rollstuhlgängig auszugestalten.
- Der Zugang bis zur Wohnungstüre und zu weiteren Räumen im Haus (Keller, Waschküche, usw.) ist rollstuhlgängig auszugestalten.
- Alle Türen in der Wohnung müssen eine nutzbare Breite von mindestens 0.80 m aufweisen.

- Innerhalb der Wohnung dürfen keine Niveauunterschiede bestehen. Ausgänge auf Balkone, Sitzplätze und dergleichen sind möglichst ebenerdig oder mit Schwellen mit einer Höhe von maximal 25 mm zu konzipieren.
- Im ganzen Haus sind Wege und Korridore mit einer minimalen Breite von 1.20 m auszuführen.
- Mindestens ein Sanitärraum in der Wohnung muss eine Fläche von 3.80 m² aufweisen, wobei keine Abmessung weniger als 1.70 m betragen darf. Die Klosettschüssel ist in einem Achsenabstand von 0.45 m ab Raumecke zu platzieren. Die Dusche ist bodeneben auszuführen.
- Mindestens ein Zimmer muss eine Fläche von 14 m² und eine Raumbreite von mindestens 3.0 m aufweisen.

Genauere Ausführungen sind in der Norm SIA 500 (2009) „Hindernisfreie Bauten“ in Kapitel 9 und 10 enthalten.

Gemäss bernischem Baugesetz sind Häuser mit mindestens drei Familienwohnungen bereits Mehrfamilienhäuser, bei denen ein rollstuhlgerechter Zugang erstellt werden muss. Aus diesem Grund macht es Sinn, gleichzeitig auch die Wohnungen selber anpassbar zu gestalten. Aber auch Einfamilienhäuser lassen sich mit einer anpassbaren Bauweise länger und besser nutzen. Es ist daher empfehlenswert, den anpassbaren Wohnungsbau im Kanton Bern generell anzuwenden, obwohl eine gesetzliche Grundlage derzeit noch fehlt. Aus den oben gemachten Ausführungen geht hervor, dass sich der anpassbare Wohnungsbau in jedem Fall lohnt. Dies nicht zuletzt auch unter gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern hat in ihrer Alterspolitik festgehalten, dass alte Menschen so lange wie möglich zu Hause wohnen sollten, einerseits aus Gründen des persönlichen Wohlbefindens, andererseits aber auch aus finanziellen Gründen, wären doch eine grosse Zahl an Alters- und Pflegeheimen durch den Kanton nicht finanzierbar. Der angepasste Wohnungsbau leistet hier einen wichtigen Beitrag.

4.5 Kriterien der Verhältnismässigkeit

4.5.1 Verhältnismässigkeit einer Massnahme

Verhältnismässigkeit ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und verlangt in jedem Fall eine Abwägung. Dabei sind einerseits drei Hauptkriterien zu beachten:

- a) **Notwendigkeit:** Ein Eingriff in die Eigentumsrechte ist nur verhältnismässig, wenn er notwendig ist (für eine behindertengerechte Erschliessung ist zum Beispiel eine lichte Türbreite von 0.80 m notwendig; mehr als 1.0 m Breite könnte unverhältnismässig sein).
- b) Die Massnahme muss geeignet sein, die Benachteiligung zu beheben.

- c) Die Massnahme muss, gemessen an den Einzelheiten des Falles, vernünftig und zumutbar sein. Von mehreren Möglichkeiten, die zur Erfüllung der Forderung denkbar sind, ist die für die Bauherrschaft mildere (kostengünstigere oder weniger nachteilige) zu wählen (Rampe anstelle Lift).

4.5.2 Nachteile einer Massnahme

Andererseits sind bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit auch allfällige Nachteile der Massnahme zu gewichten:

- a) Nachteile für die Bauherrschaft :
Kosten, nachteilige Betriebsabläufe, wirtschaftliche Nachteile (durch Vornahme der baulichen Massnahmen für Behinderte entstehen Probleme bezüglich der Rentabilität einer Unternehmung; vgl. auch Art. 11 Abs. 1 Bst. a BehiG).
- b) Nachteile für die Öffentlichkeit (öffentliche Interessen; vgl. auch Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c BehiG):
Ein schützenswertes Gebäude wird durch die Massnahme beeinträchtigt.
- c) Nachteile für Behinderte:
Zum Beispiel ist es für Behinderte nicht zumutbar, wenn sie durch Keller- und Abstellräume, oder unverhältnismässig lange Rampen und Hintereingänge in ein Haus gelangen müssen.
- d) Nachteile für Nichtbehinderte:
Die wesentliche Beanspruchung eines Trottoirs durch eine rollstuhlgängige Rampe zu einem Ladengeschäft kann für die übrigen Trottoirbenützenten zu (erheblichen) Nachteilen führen.

4.5.3 Interessenabwägung einer Massnahme

Für eine Entscheidungsfindung ist eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich, d.h. es sind die Vor- und Nachteile dem Fall entsprechend zu gewichten. Die Abwägung der Frage der Verhältnismässigkeit sollte in der Praxis aber nicht unlösbar sein, zum Beispiel:

- Eine behindertengerechte Erschliessung dient allgemein allen Benützenden des Gebäudes, wodurch auch eine bessere Vermietbarkeit resultiert; relevant wird hier demzufolge die Kostenfrage sein (Zumutbarkeit der Kosten). Dazu gibt das Gesetz jedoch keine Anhaltspunkte.
- Nicht mehr verhältnismässig sind Massnahmen, die die Wirtschaftlichkeit der Baute in Frage stellen (extrem hohe Kosten).

- Bringt die Massnahme neben den relativ hohen Kosten auch Vorteile, so kann sie eher verlangt werden; bringt sie jedoch noch weitere Nachteile, wird die Durchsetzung fraglich.

Aus der Sicht der kantonalen Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK) sind die Kosten nicht mehr verhältnismässig, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Baute oder Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigen (vgl. dazu Art. 12 Abs. 1 BehiG; Art. 7 BehiV).

5 Beratungsstellen

Informationen, Adressauskünfte und Beratungen erteilen:

➤ Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern

Herr Andreas Baumann, Architekt HTL/SIA, Cäcilienstrasse 21, 3007 Bern

Tel: 031 941 37 07

Fax: 031 941 37 09

E-Mail: info@hindernisfrei-be.ch

<http://www.hindernisfrei-be.ch>

respektive die beauftragten regionalen Beraterinnen und Berater,

sowie die

➤ Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Kernstrasse 57, 8004 Zürich

Tel: 044 299 97 97

Fax: 044 299 97 98

E-Mail: info@hindernisfrei-bauen.ch

<http://www.hindernisfrei-bauen.ch>

und

➤ Procap Bauen Wohnen Verkehr, Frobургstrasse 4, Postfach, 4601 Olten

Tel: 062 206 88 50

Fax: 062 206 88 59

E-Mail: bauen@procap.ch

www.procap-bauen.ch

sowie

➤ EXMA (Beratungsstelle und Ausstellung für persönliche Hilfsmittel für Behinderte),

Dünnerstrasse 32, 4702 Oensingen

Tel: 062 388 20 20

Fax: 062 388 20 40

E-Mail: exma@sahb.ch

www.exma.ch